

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 27. Februar 2010  
zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes  
in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund)  
vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## § 1 Änderungen des TVÜ-Bund

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Bund) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 6. Oktober 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
- c) Die Protokollerklärung wird wie folgt geändert:
  - aa) Das Wort „Protokollerklärung“ wird durch das Wort „Protokollerklärungen“ ersetzt.
  - bb) Die bisherige Protokollerklärung wird Nummer 1.
  - cc) Es wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Die individuelle Zwischenstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2a Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum „31. Dezember 2009“ durch das Datum „29. Februar 2012“ ersetzt.
- c) Die Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Die Protokollerklärung zu § 11 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
4. Die Protokollerklärung zu § 17 Abs. 9 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulage für Vorarbeiter/innen und Vorhandwerker/innen sowie Lehrgesellen/innen verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen nach dem 31. Dezember 2009 um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz.“

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „ab 1. Januar 2009“ gestrichen und die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>gültig ab 1. Januar 2010</b>	1.665,72	1.844,85	1.909,21	1.995,01	2.054,01	2.097,99
<b>gültig ab 1. Januar 2011</b>	1.675,71	1.855,92	1.920,67	2.006,98	2.066,33	2.110,58
<b>gültig ab 1. August 2011</b>	1.684,09	1.865,20	1.930,27	2.017,01	2.076,66	2.121,13

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „ab 1. Januar 2009“ gestrichen und die Tabelle wie folgt gefasst:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>
<b>gültig ab 1. Januar 2010</b>	4.638,94	5.148,42	5.631,08	5.952,86	6.027,94
<b>gültig ab 1. Januar 2011</b>	4.666,77	5.179,31	5.664,87	5.988,58	6.064,11
<b>gültig ab 1. August 2011</b>	4.690,10	5.205,21	5.693,19	6.018,52	6.094,43

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

## **§ 2 Ausnahmen vom Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 27. Februar 2010 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 31. August 2010 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des

27. Februar 2010 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 2010

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister des Innern  
Im Auftrag

Für die  
ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft:  
Der Bundesvorstand